



Vizekanzler für Lehre
Univ.-Prof. Dr. Dr. HERBERT KALB

Tel.: +43 732 2468-3204
Fax: +43 732 2468-3227
herbert.kalb@jku.at

An Herrn Bundesminister
o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Referentin:
REBECCA HASELBACHER
DW 3270
rebecca.haselbacher@jku.at

Linz, 29. Februar 2012

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 vom 05. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wie folgt finden Sie die Stellungnahme der Johannes Kepler Universität Linz (JKU Linz) zum ausgesendeten Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

§ 61 Abs. 1

Die Zulassungsfristen haben mindestens acht Wochen zu betragen enden für das Wintersemester am 5. September und für das Sommersemester am 5. Februar.

Wenn die Zulassungsfrist für das Sommersemester am 5. Februar endet und acht Wochen dauert, beginnt die Zulassungsfrist für das Sommersemester am 11. Dezember 2012. Das bedeutet, dass die Zulassungsfrist nur 11 Tage nach dem Ende der Nachfrist für das Wintersemester beginnt. Das BRZ schließt erst 10 Werktage nach Ende der Nachfrist die Einzahlungsmöglichkeit und Verbuchungsmöglichkeit für das Wintersemester ab. Die Datenlieferungen an den Datenverbund über die Studierendendaten erfolgt erst nach dem 15. Dezember.

Durch die durch die neue Regelung entstehende Zeitnähe der beiden Fristen, kommt es hier zu erheblich mehr Anforderungen an die EDV-technischen Lösungen (z. B.: Stichtagsregelung) sowie bleibt für Arbeiten für Datenkorrektur kaum zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung.

Das Ende der Zulassungsfrist am 5. September bzw. am 5. Februar erhöht für die JKU Linz nur minimal die Planungssicherheit, da die Planung der Lehre Anfang August bzw. Anfang Februar bereits abgeschlossen ist, die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen findet allerdings erst im September bzw. im Februar statt. Ein Ausschluss von Studieninteressierten nach 5. September bzw. 5. Februar ist nur schwer zu argumentieren, wenn die Lehrveranstaltungsanmeldung noch möglich ist. Kann das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist weiterhin von den Universitäten selbst festgelegt werden, bzw. wird das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist mit 30. September bzw. mit 28. Februar festgelegt, kann dieses Problem vermieden werden.

Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist erfolgen.

Welchen Studienbeitrag haben Studierende zu bezahlen, wenn sie außerhalb der Zulassungsfrist zugelassen werden (den normalen Studienbeitrag oder den erhöhten Studienbeitrag gem. § 91 Abs. 2)? Bis wann ist die Zahlung des Studienbeitrages zu befristen?

Selbst wenn diese offenen Fragen geklärt werden, ist weniger durch die Zulassung als durch die Meldung der Fortsetzung durch die Zahlung des Studienbeitrages ein erhöhter administrativer Aufwand zu erwarten (Zuordnung der Zahlung zu dem betreffenden Semester).

§ 61 Abs. 2

Die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium darf innerhalb der Nachfrist nur in Ausnahmefällen erfolgen. Gründe für Ausnahmefälle sind insbesondere:

- 1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 1. Februar vorliegt.*

Zu klären ist, in welcher Form das Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens bzw. der Studieneingangs- und Orientierungsphase nachzuweisen ist.

Da Universitäten mit besonderen Zulassungsverfahren z.T. auch über den 5. September/Februar hinausgehende Zulassungsfristen haben, stellt dies eine Umgehungsmöglichkeit für alle Studierenden dar. Man müsste sich nur zu einem Zulassungsverfahren anmelden und die Prüfung dann absichtlich nicht bestehen, um so einen Ausnahmegrund für eine verspätete Zulassung an einer anderen Universität zu gewinnen.

4. *Personen die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.*

Hilfreich wäre eine beispielhafte Aufzählung, was als „unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis“ gelten kann. Es ist außerdem abzuklären, in welcher Form ein solches Ereignis nachgewiesen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es hier zu erheblichen Unterschieden in der Bewertung von „unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignissen“ bei den einzelnen Universitäten kommen kann, was einerseits zu Ungleichbehandlungen führt und dadurch zu erhöhtem Erklärungsbedarf. Außerdem ist die Gefahr der Ausstellung von „Gefälligkeitsbestätigungen“ sehr groß. Es ist wünschenswert, dass diese Bestimmung entweder konkreter ausformuliert wird oder aus den gesetzlichen Regelungen entfernt wird.

Allgemeines

Durch die sehr umfangreichen Ausnahmeregelungen kommt es gemeinsam mit den weiterhin möglichen Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien zu einer Vielzahl von Zulassungen innerhalb der Nachfrist. Dadurch stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Nachfrist mit der Dauer von drei Monaten, in der Ausnahmeregelungen (Überprüfung von Anträgen für eine Zulassung in der Nachfrist) zu administrieren sind. Dies kann nicht im Sinne der Verwaltungsökonomie sein. Eine mögliche Lösung ist hier die Verlängerung der allgemeinen Zulassungsfrist (von der JKU Linz präferiert) bzw. eine Verkürzung der Nachfrist.

Eine weitere Frage, die sich hier anschließt, ist die der Einhebung der Studienbeiträge. Gemäß § 91 Abs. 2 erhöht sich bei Studierenden, die den Studienbeitrag innerhalb der Nachfrist entrichten dieser um 10 vH. Dies würde dann folgende Studierende betreffen:

- Erstzugelassene Studierende für ein Bachelor- oder Diplomstudium, die gem. § 61 Abs. 2 erst nach dem 5. September bzw. nach dem 5. Februar zugelassen werden.

- Erstzugelassene Studierende für ein Master- oder Doktoratsstudium, die erst nach dem 5. September bzw. nach dem 5. Februar zugelassen werden.
- Aktive Studierende in einem höheren Semester, die den Studienbeitrag erst nach dem 5. September bzw. nach dem 5. Februar zur Fortsetzungsmeldung bezahlen.
- Mglw. Studierende, die ein Doktoratsstudium außerhalb der Zulassungsfrist aufnehmen (s. o.)

Hier sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob es tatsächlich gewünscht ist Studierende, die zu einem Master- und Doktoratsstudium nach dem Ende der im Entwurf genannten allgemeinen Zulassungsfrist einen erhöhten Beitrag abzuverlangen. Grundsätzlich verstehen wir die Regelung so, dass die Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien erleichtert werden soll.

Kosten

Durch die Verkürzung der allgemeinen Zulassungsfrist für die JKU Linz um ca. vier Wochen ergibt sich eine erhöhte Arbeitskonzentration in den Sommer- und den Wintermonaten. Zusätzliches Personal ist erforderlich um in einer verkürzten Zulassungsfrist, eine nahezu identische Arbeitsbelastung zu bewältigen.

Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Programmieraufwand für die Datenübertragung zwischen JKU Linz und BRZ zu erwarten. Dies betrifft vor allem die Verkürzung der Zulassungsfreien Zeit zwischen Winter- und Sommersemester und die damit einhergehende Stichtagsregelung sowie die Möglichkeit Studierende zum Doktoratsstudium auch außerhalb der Zulassungsfrist aufnehmen zu können.

Der Vizerektor



Univ.-Prof. Dr. Dr. Herbert Kalb eh.